

GCFG im Industrieverband Massivumformung

Die Bedeutung der Verbände vor dem Hintergrund wettbewerbsrechtlicher Rahmenbedingungen

14. Juni 2018

Eva-Maria Schulze

Bundeskartellamt

Vorsitzende der 5. Beschlussabteilung



Bundeskartellamt

GCFG im Industrieverband Massivumformung

2

- Die 5. Beschlussabteilung und das Bundeskartellamt
- Verbände und Kartellrecht – Bedeutung und (mögliches) Konfliktpotential
- Handlungsoptionen

Das Bundeskartellamt

3

- 9 Branchenabteilungen
- 3 Kartellabteilungen
- 2 Vergabekammern
- 1 Beschlussabteilung „Verbraucherschutz“
 - Aufbaustab Wettbewerbsregister
 - Grundsatzreferate + 1 Abteilung Recht und Prozessführung



5. Beschlussabteilung

4

- zuständig u.a. für Stahlbranche, Maschinenbau, Wehrtechnik, Stahl- und Schrottreycling u.a.
 - Zusammenschlusskontrolle, Missbrauchsaufsicht, Kartellverfolgung, Sektoruntersuchungen



12. Beschlussabteilung und SKK

5

■ 3 Kartellabteilungen:

- 12. Beschlussabteilung derzeit mit einem Schwerpunkt von Verfahren im Bereich der Stahl- und Metallwirtschaft
- keine Belastung mit fristgebundenen Verfahren
- Spezialisierung in Form- und Rechtsfragen

+ Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) berät/unterstützt





Entscheidungsstruktur

In allen Branchen- und Kartellabteilungen im Einzelfall nach dem Spruchkammerprinzip:

- mit einfacher Mehrheit im Dreiergremium nach Beratung durch Grundsatzabteilungen
 - über Einleitung, Umfang der Verfahrensführung und Verfahrensergebnis
 - kein Weisungsrecht des Präsidenten/BMWi/Kanzleramt
 - keine Einflussnahme durch andere Abteilungen

Verbände und Kartellrecht

7

▪ Bedeutung von Verbänden

- (politische) Interessenvertretung
 - in Gesetzgebungsverfahren
 - im Bereich politischer Meinungsbildung
 - im Rahmen von KOM Verfahren (z. B. Anti-Dumping)
 - im Rahmen von anderen behördlichen Verfahren, u.a. BKartA/nationale und europäische Gerichte



Verbände und Kartellrecht

8

- Dienstleistungen für die Mitglieder (und Dritte)
 - allgemeine Konjunkturberichte
 - branchenspezifische Datenzusammenstellungen
 - Kalkulationshilfen
 - Information über Gesetzesvorhaben/-änderungen
 - Beratung in Rechtsfragen (z. B. Geltendmachung von SchaE)
 - Unterstützung bei Standardisierung (z. B. Schnittstellendefinition IoT/Industrie 4.0)



Mögliches Konfliktpotential

9

- In Verbandssitzungen/anlässlich einer Verbandssitzung
 - Tondachziegelkartell 2006
 - Fensterbeschläge 1999-2007

- bei der politischen Interessenvertretung/bei der Erbringung von Dienstleistungen
 - WV Stahl 1997 „Informationsaustauschsystem“
 - individuelle Wettbewerberdaten
 - Berechnung von Marktanteilen
 - monatlich

Handlungsoptionen

10

- Organisationsstruktur so gestalten, dass :
 - der Verband sich auf seine Kernfunktion beschränkt
 - kartellrechtliche Risiken frühzeitig identifiziert/adressiert werden können
 - Personenidentität zwischen Verbandsmitarbeitern und Unternehmensmitarbeitern vermieden wird
 - sensible Datensammlungen vor Zugriff durch Mitglieder geschützt sind

Handlungsoptionen

11

- Dienstleistungen für Mitglieder so gestalten, dass
 - Statistiken weder unmittelbar noch mittelbar identifizierend sind
Faustregel: je aktueller, desto aggregierter
 - sie nicht als „Signalling“ wirken
 - Hilfen nur empfehlenden Charakter haben
 - Ansinnen insb. von Dritten, die in Konflikt mit Kartellrecht stehen, abgelehnt werden
 - Standardisierung keine Marktverschließung für Dritte bewirkt



Handlungsoptionen



12

- alle Verständigungen, die sich auf Preise, Gebiete oder Kunden beziehen sind immer sensibel und bedürfen einer kartellrechtlichen Bewertung
 - auch, wenn es nur Preisbestandteile sind
 - auch wenn sie in der Vergangenheit so praktiziert wurden/legal waren
 - auch, wenn sie über Dritte zustande kommen

Handlungsoptionen

13

- B 5 steht in Zweifelsfragen für ein Gespräch zur Verfügung
 - nicht statt kartellrechtlicher Selbsteinschätzung sondern ergänzend dazu
 - lieber vorher als hinterher
 - lieber informell statt formell
 - Bereitschaft, bei grundlegenderen Weichenstellungen, Lösungen auch nach außen zu kommunizieren (Pressemitteilung, Fallbericht u. ä.)



XOM
META

Handlungsoptionen

14

- Grundsätzlich **keine** Forderung eines Austritts aus einem Verband/der Einstellung der Mitarbeit als
 - strafmilderndes „Nachtatverhalten“
 - (vorbeugende) compliance Maßnahme
- **Keine** Forderung von Absagen/Nichtteilnahmen an Branchentagen/-veranstaltungen
- Grundsätzlich **keine** Forderung der Auflösung von Verbänden

Industrieverband Massivumformung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Eva-Maria Schulze
Bundeskartellamt

Vorsitzende der 5. Beschlussabteilung

